



FINANZAMT MANNHEIM-NECKARSTADT

Finanzamt Mannheim-Neckarstadt · 68150 Mannheim

FIRMA
GAS GESELLSCHAFT FÜR
ABFALLBESEITIGUNG UND GMB
OTTO-HAHN-STR. 50
68169 MANNHEIM

Mannheim, 18.10.2007

Bearbeiterin: Frau Kretzschmar

Telefon: 0621/292-0

Durchwahl: 3905

Telefax: 1010

Zimmer: 379

Steuernummer: 28 37 011/02019

Länder-Nr. FA-Nr.

SG: 9/2

(Bei Antwort bitte angeben)

EINGEGANGEN

22. Okt. 2007

Erl.....

Sicherheits-Nummer: 28 37 09020110

Länder-Nr. FA-Nr.

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Firma/Herrn/Frau

Firma/Vorname, Name	GAS GESELLSCHAFT FÜR ABFALLBESEITIGUNG UND STÄDTEREINIGUNG GMBH + CO. KG
Rechtsform	GmbH + Co KG
Anschrift	OTTO-HAHN-STR. 50, 68169 MANNHEIM

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 01.01.2008 bis zum 31.12.2010.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie auf einen bestimmten Auftrag lautet. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheitsnummer versehen. Um eine Haftung für den Steuerabzug zu vermeiden, hat der Leistungsempfänger im Sinne des § 48 Abs. 1 Satz 1 EStG die Möglichkeit, die Richtigkeit der Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu überprüfen. Das Bundeszentralamt für Steuern wird dem Leistungsempfänger im Wege einer elektronischen Abfrage Auskunft über die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Freistellungsbescheinigungen erteilen (<http://www.bzst.de>). Dazu sollen die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer elektronischen Abfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben werden. Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Kretzschmar

